

BUNDESRAT

Bericht über die 243. Sitzung

Bonn, den 30. März 1962

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| Zur Leitung der Sitzung 53 A | |
| Präsident Kaisen 53 A | |
| Entwurf eines Vereinsgesetzes (Drucksache 79/62) 53 B | |
| Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 53 B | |
| Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 54 B,
56 B | |
| Dr. Schütte (Hessen) 54 C | |
| Höcherl, Bundesminister des Innern 55 A | |
| Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 57 C | |
| Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (Drucksache 86/62) 57 C | |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 57 C | |
| Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) (Drucksache 80/62) 57 D | |
| von Lautz (Saarland) 57 D, 59 B | |
| Dr. von Merkatz, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder 58 B | |
| Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 59 C | |
| Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (Drucksache 84/62) 59 D | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 59 D | |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) (Drucksache 65/62) 59 D | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 59 D | |

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 82/62)	59 D	Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Sedankaserne in Ulm an die Firma Telefunken GmbH (Drucksache 88/62)	60 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	60 A	Beschluß: Zustimmung	61 A
Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 89/62)	60 A	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) (zu Drucksache 433/61)	61 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	60 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.	61 A
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1960 (ESTER 1961) (Drucksache 83/62)	60 A	Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hamburg (Drucksache 77/62)	61 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	60 B	Beschluß: Präsident Friedrich Wilhelm von Schelling wird wieder vorgeschlagen. 61 A	
Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolleriffs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufestsetzung) (Drucksache 81/62)	60 B	Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 63/62) 61 C	
von Lautz (Saarland)	60 B	Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 63/1/62 wird zugestimmt.	61 C
Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	60 D	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/62)	61 C
		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.	61 C
		Nächste Sitzung	61 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz: Präsident Kaisen**

Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien
Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialmini-
ster

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Staudinger, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten
und

Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:

Kramer, Senator

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt
Hamburg beim Bund

Hessen:

Prof. Dr. Schütte, Minister für Erziehung und
Volksbildung

Niedersachsen:

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und
Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Duffhues, Innenminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Höcherl, Bundesminister des Innern

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

243. Sitzung

Bonn, den 30. März 1962

Beginn: 10 Uhr.

Präsident Kaisen: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 243. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident des Bundesrates nimmt zur Zeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahr, so daß er nach unserer Geschäftsordnung heute die Plenarsitzung nicht leiten kann. Die Herren Vizepräsidenten sind ebenfalls verhindert, heute an dieser Sitzung teilzunehmen. So bin ich — als der nach Lebensjahren wie auch nach der Amtszeit älteste in diesem Kreise — gebeten worden, heute die Plenarsitzung zu leiten und die Beschlüsse des Hauses zu notifizieren. Wird diesem Vorschlag des Präsidiums widersprochen? — Ich stelle fest, daß Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

(B)

Der Sitzungsbericht der 242. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht sind nicht erhoben worden. Werden hier Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist er genehmigt.

Wir können uns nunmehr der Tagesordnung zuwenden, die Ihnen gedruckt vorliegt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vereinsgesetzes (Drucksache 79/62).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Grundgesetz garantiert in Art. 9 Abs. 1 die **Vereinshfreiheit**. Nach Art. 9 Abs. 2 sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten. Das Verbot solcher Vereinigungen, die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Rechtswirkungen sind zur Zeit recht unvollkommen durch Gesetze geregelt, die zum Teil auf die Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurückgehen. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf will diese alten Gesetze aufheben und durch ein **modernes einheitliches Gesetz** ersetzen, das den rechtsstaatlichen Geboten des Grundgesetzes entspricht und die Forderungen des modernen Staats-

schutzes erfüllt. Der Entwurf ist in langen Ressortbesprechungen eingehend vorbereitet worden. Er war Gegenstand der Beratungen im Innenausschuß, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates. Der Bundesratseusschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben wegen der Bedeutung des Entwurfs Unterausschüsse eingesetzt. Das Ergebnis der Ausschußberatungen liegt Ihnen in Gestalt der Drucksache 79/1/62 vor.

Der Entwurf geht von einem weiten Begriff des Vereins aus. Umstritten war, ob das Gesetz auf **Weltanschauungsgemeinschaften** nicht anzuwenden ist, wie dies § 1 Abs. 2 Nr. 2 vorsieht. Der Innenausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Streichung dieser Ausschluß-Klausel. Er will sichergestellt wissen, daß auch Weltanschauungsgemeinschaften an die Schranken des Art. 9 Abs. 2 GG gebunden sind und dem Vereinsgesetz unterliegen, wenn sie politisch handelnd hervortreten. (D)

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit bedarf es einer besonderen Verfügung, die den Art. 9 Abs. 2 GG konkretisiert, ehe ein Verein als verbotener Verein behandelt werden kann. § 3 des Entwurfs knüpft an Art. 9 Abs. 2 GG und an diesen Gesichtspunkt an. Er bestimmt die oberste Landesbehörde als **Verbotsbehörde**. Handelt es sich um einen Verein, dessen Organisation sich über ein Land erstreckt, so soll der Bundesminister des Innern Verbotbehörde sein. Dies war der wichtigste Streitpunkt des ganzen Entwurfs. Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß die Voraussetzungen für den Erlass eines überregionalen Verwaltungsaktes vorliegen und damit die Zuständigkeit des Bundes gegeben sei. Der Rechtsausschuß überließ die Stellungnahme hierzu dem Innenausschuß als Fachfrage. Die Mehrheit des Innenausschusses glaubte, es genüge die Zuständigkeit der Landesbehörden auch beim Verbot überregionaler Vereine; da Bundesrecht angewandt werde, wirke das Verbot im Bundesgebiet.

Der Innenausschuß hat mehrere Änderungen als Folge der Empfehlung zu § 3 erarbeitet, die das Funktionieren der **Landeszuständigkeit** gewährleisten soll. Entsprechendes gilt für die durch § 24 des Entwurfs vorgesehene Änderung des Versammlungsgesetzes. Obwohl der Bundesminister des Innern

(A) schon seit Jahren die zuständige Behörde ist, sollen nach der Empfehlung des Innenausschusses jetzt die obersten Landesbehörden für die Ausnahmegenehmigungen zugunsten überregionaler Jugendverbände zuständig sein.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs sind nicht so umstritten. Sie betreffen einmal die vermögensrechtlichen Wirkungen des Vereinsverbots, die Vermögensbeschlagnahme und die Einziehung des Vermögens verbotener Vereine. Zum anderen regeln besondere Vorschriften den Rechtsschutz gegenüber Vereinsverboten und Vollzugsmaßnahmen. Des weiteren ist die Fortführung von Ersatzorganisationen und das Führen von Kennzeichen der verbotenen Vereine untersagt. Schließlich sei noch auf die Sondervorschriften für Ausländervereine und für ausländische Vereine sowie auf die Abgrenzungs- und Strafvorschriften hingewiesen.

Ich darf Sie im Auftrag des Ausschusses bitten, entsprechend der Ausschlußvorlage zu beschließen.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird zur Begründung der Anträge das Wort gewünscht?

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag des Landes Baden-Württemberg, den ich verlesen darf, lautet:

Der Bundesrat möge beschließen:

(B) § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Auf Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919).“

Zur Begründung darf ich ausführen: Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs ist das Vereinsgesetz auf **Religionsgesellschaften** und Vereinigungen, die sich die **gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung** zur Aufgabe machen, nicht anzuwenden. Nach allgemeiner Meinung gilt Art. 9 GG auch für Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften.

In der amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird als Merkmal einer Weltanschauungsgemeinschaft die Betätigung auf rein geistigem Gebiet bezeichnet; das dürfte auch für Religionsgemeinschaften gelten. Sobald die Gemeinschaft dagegen praktisch handelnd in das menschliche Gemeinschaftsleben eingreift, soll sie den Charakter einer Weltanschauungsgemeinschaft verlieren. In der Praxis dürfte es nicht immer möglich sein, eindeutig zu unterscheiden, wann eine solche Gemeinschaft noch auf rein geistigem Gebiet tätig ist und wann sie dazu übergeht, ihre Erkenntnisse im praktischen Leben zu verwirklichen. Umgekehrt könnte die Beibehaltung der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 dazu führen, daß die Gerichte zu der Auffassung gelangen, daß durch diese Ausnahmebestimmung die An-

wendung des Vereinsgesetzes in jedem Falle ausgeschlossen ist, also auch dann, wenn eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft praktisch handelnd in Erscheinung tritt. (C)

Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, sollten dagegen ausdrücklich von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden.

Dr. Schütte (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Hessen hat Ihnen zu § 16 des Entwurfs einen Änderungsantrag vorgelegt. Wir sind der Auffassung, daß § 16 des Entwurfs nicht ausreichend der **Sonderstellung** Rechnung trägt, die die **Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen** in unserer Rechtsordnung einnehmen. Diese Sonderstellung leitet sich aus den besonderen Ordnungsfunktionen ab, die diese Organisationen zu erfüllen haben und die vor allem in der Befugnis zum Ausdruck kommen, im Rahmen der Tarifhoheit autonomes Recht zu setzen. Mit Recht werden die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber deshalb in dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, dem die Bundesrepublik 1956 beigetreten ist, gegenüber allen anderen Vereinigungen hervorgehoben, in dem Art. 4 vor-schreibt:

Die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig eingestellt werden. (D)

Im Hinblick auf diese Bestimmung wurde § 16 des Entwurfs formuliert. Wie es in der Begründung dazu heißt, ist „eine verfahrensrechtliche Sonderbehandlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen“ wegen Art. 4 des Übereinkommens „erforderlich“. — Ich erlaube mir, als persönliche Ansicht das Bedauern darüber auszusprechen, daß der grauenhafte Begriff der „Sonderbehandlung“ hier einen amtlichen Eingang gefunden hat.

Unserer Auffassung nach wird die im Entwurf vorgesehene Art der „Sonderbehandlung“ weder der autonomen Stellung dieser Verbände noch Art. 4 des Übereinkommens gerecht. Wir sind der Meinung, daß ein Recht, diese Organisation zu verbieten, einem **Gericht** vorbehalten sein muß. Die in § 16 des Entwurfs vorgesehene Regelung, daß ein Verbot von einer **Verwaltungsbehörde** zwar ausgesprochen werden kann, seine Wirksamkeit aber erst eintreten soll, wenn das Verbot unanfechtbar geworden ist, ist nur ein halber Schritt in Richtung auf das Erforderliche. Denn darüber sollten wir uns klar sein: Ist ein Verbot erst einmal von autoritativer Stelle — und als solche darf man staatliche Verwaltungsbehörden ansehen — ausgesprochen worden, werden die negativen Wirkungen auf die betreffenden Organisationen zwangsläufig sein.

Juristische Konstruktionen, durch Gesetzesbestimmung die Wirksamkeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, mögen sich in der Theorie

(A) gut ausnehmen; die Praxis sieht andeßs aus. Steht das Verbot erst einmal da, wird es auch weitgehend psychologisch und politisch wirksam werden. Im Bewußtsein der Öffentlichkeit ist diese Organisation verboten. Auf die **Gewerkschaften** bezogen bedeutet dies nicht nur eine Stagnation der Mitgliederbewegung, sondern sicher auch eine Abwärtsbewegung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß damit auch eine allgemeine umfassende Lähmung des normalen Organisationslebens, aber auch des Verantwortungsbewußtseins der Träger dieser Organisation verbunden sein wird.

Wir bitten Sie deshalb um Ihre Zustimmung zu der von uns vorgeschlagenen Änderung. Danach soll die Verwaltung nicht bereits ein Verbot dieser Organisation aussprechen, ein solches vielmehr nur bei einem Gericht beantragen können.

Höcherl, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes, welcher das weithin unanwendbar gewordene Vereinsgesetz vom Jahre 1908 ablösen soll, hat in den Fachausschüssen des Bundesrates, im Innen- und im Rechtsausschuß sowie im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, in seinem größten Teil Billigung und Unterstützung gefunden.

Meine Befriedigung über die grundsätzliche Übereinstimmung — es ist der erste Gesetzentwurf, den Ihnen vorzulegen ich die Ehre habe, und es wurde gleich ein erheblicher chirurgischer Eingriff vollzogen — wird leider etwas dadurch getrübt, daß im (B) federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Mehrheit der Meinung war, daß unserer Konzeption in einem sehr wesentlichen Punkt widersprochen werden müsse. Dabei geht es um die **Zuständigkeit für das Verbot von verfassungswidrigen Vereinen, die in mehreren oder allen Bundesländern tätig sind**. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es sachlich erforderlich, aber auch verfassungsrechtlich zulässig, daß **Verbotsbehörde** in diesem Fall der Bundesminister des Innern ist, weil uns nur dadurch die reibungslose und vollständige Verwirklichung des Gesetzeszweckes gesichert erscheint. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten wurde zwar die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung nicht bestritten — worauf ich besonders aufmerksam machen möchte —, doch glaubte die Mehrheit, aus staatsrechtlichen Erwägungen die **überregionale Verbotszuständigkeit einer Landesinstanz** vorbehalten zu müssen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten soll für das Verbot eines überregionalen Vereins das Land zuständig sein, in dem der Verein seinen Sitz hat; das Verbot des Sitzlandes soll dann im ganzen Bundesgebiet gelten und vollzogen werden. Dem Bund soll die Weisungsbefugnis an das Sitzland zustehen, ein Verbot auszusprechen.

Ich habe diesen Vorschlag eingehend geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß schwerwiegende rechtspolitische, verfassungsrechtliche und praktische **Bedenken gegen den Vorschlag** des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erhoben werden müssen. Allein aus diesen sachlichen Gründen

und ganz bestimmt nicht aus dem Bestreben, die (C) Kompetenzen des Bundesministers des Innern zu Lasten der Länder auszuweiten, möchte ich Sie eindringlich bitten, der in § 3 Abs. 2 unseres Entwurfs vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen.

Gegen den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sprechen nach Auffassung der Bundesregierung vor allem folgende Gründe.

1. Eine Anknüpfung der Ermittlungs- und Verbotszuständigkeit an den Sitz des Vereins kann ihre Aufgabe nicht erfüllen. Ein Verein im weiten öffentlich-rechtlichen Sinne braucht weder Satzung noch Sitz zu haben. Er kann umgekehrt auch mehrere Sitze haben. Er kann seinen Sitz bewußt von seinem Tätigkeitsschwerpunkt entfernen. Schließlich lehrt die bisherige Praxis — ich bitte nur an den „Bund nationaler Studenten“ zu denken —, daß Vereine durch öftere Sitzverlegung einen Wechsel der Ermittlungs- und Verbotsbehörde erreichen und damit die Tätigkeit der Überwachungsbehörden ganz erheblich behindern können.

2. Ein zeitgemäßes und modernes öffentliches Vereinsrecht kann nicht auf ein **überregionales Vereinsverbot** verzichten. Diese Überregionalität kann aber **nicht ausnahmslos** gelten. Auch nach den Vorstellungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten muß das Vereinsgesetz vorsehen, daß bei Vorliegen besonderer Verhältnisse der eine oder andere Landesverband von dem Verbot eines Gesamtvereins ausgenommen werden kann. Es kann indessen nach unserer Auffassung verfassungsrechtlich nicht in die Zuständigkeit des Sitzlandes gelegt werden, eine solche Sonderregelung (D) für das Gebiet eines anderen Landes zu erlassen. Es würde sich dabei, verfassungsrechtlich gesprochen, um eine Überschreitung der Verbandskompetenz handeln. Hier liegt der wesentliche Unterschied gegenüber Sachverhalten, wie sie im sogenannten Dampfkesselurteil des Bundesverfassungsgerichts erörtert werden. Dort handelte es sich um überregionale Verwaltungsentscheidungen in Fragen, die für alle Bundesländer notwendig einheitlich zu regeln sind.

3. Die überregionale Geltung allein verschafft dem Verbotsausspruch noch keine durchschlagende Wirkung, wenn er nicht auch rasch und einheitlich vollzogen wird. Dieser Feststellung kann kein Kenner der Verbotspraxis der letzten Jahre ihre Berechtigung absprechen. Im Gegensatz zum Entwurf der Bundesregierung läßt der Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten eine Vorkehrung für eine **Einheitlichkeit des Vollzuges** vermissen, da er dem verbietenden Land keine Handhabe gibt, den Vollzug der Verbote in den anderen Ländern zu koordinieren.

4. Gegenüber diesen Mängeln bietet die **interne Weisungsbefugnis**, die der Bundesregierung nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zugestanden werden soll, keine wirk-same Abhilfe. Zunächst kann man zweifeln, ob die Bundesregierung selbst dann, wenn man ihr zusätzlich noch die Befugnis zu einzelnen Ermittlungsersuchen gegenüber Landesbehörden einräumt

- (A) wollte, sich ohne Zuständigkeit für die Durchführung des gesamten Verfahrens die umfassende Sachverhaltskenntnis verschaffen könnte, die Voraussetzung für die Ausübung eines Weisungsrechtes wäre. Die Einheitlichkeit des Verbotsvollzugs wäre jedoch auch bei einer Erweiterung der Weisungsbefugnis nicht sicherzustellen. Hier müssen je nach wechselnden Situationen rasche Entschlüsse getroffen werden können. Die Beratung jeder Einzelweisung im Bundeskabinett, von der der Bundesrat ausgeht, könnte diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Abgesehen davon halte ich es nicht für glücklich, wenn die Bundesregierung ihren Einfluß auf das Verbot eines Vereins auf dem Wege einer Weisung an die Regierung des Sitzlandes geltend machen sollte. Durch eine solche Weisung würde die betreffende Landesregierung gezwungen, ein Verbot auszusprechen, zu vollziehen und gegebenenfalls im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, für das sie politisch keine Verantwortung trägt. Auch in dieser Hinsicht scheint mir unser Vorschlag, der die politische Verantwortung für das Verbot und dessen Durchsetzung in einer Hand läßt, die bessere Lösung zu sein.

So haben mich die Beratungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates in meiner Überzeugung bestärkt, daß allein auf dem von der Bundesregierung nach reichlichen Erwägungen vorgeschlagenen Wege eine reibungslose und vollständige Ausschaltung verfassungswidriger Vereinigungen aus dem öffentlichen Leben erzielt werden kann. Ich wiederhole daher meine Bitte, unserem Entwurf auch in diesem Punkt zuzustimmen.

Zu den übrigen Änderungsanträgen will ich nicht ausdrücklich Stellung nehmen. Hierzu ist bereits in den Ausschüssen die ablehnende Äußerung durch die Vertreter der Bundesregierung vorgetragen worden.

Einer der Herren Vorredner hat eine Formulierung beanstandet, den Begriff „Sonderbehandlung“. Ich glaube, der Herr Vorredner ist mit mir der Auffassung, daß es sich allenfalls um einen Lapsus linguae und keineswegs um die Heraufbeschwörung von Schatten handelt, die er in seiner persönlichen Äußerung angedeutet hat.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Bundesinnenminister. — Wird vor der Abstimmung noch das Wort gewünscht?

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Land Baden-Württemberg** gibt zur Abstimmung folgende **Erklärung** ab.

Baden-Württemberg wird sich bei der Abstimmung zu Ziff. 3 a der Drucksache 79/1/62 und den damit zusammenhängenden Empfehlungen der Ausschüsse der Stimme enthalten. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hält eine gewisse zentrale Behandlung von Vereinigungen für sinnvoll, be-

zweifelt aber, ob der Regierungsentwurf hierzu den (C) richtigen Weg einschlägt. Insbesondere hält es die Landesregierung für bedenklich, daß nach den Bestimmungen des Regierungsentwurfs die **Zuständigkeit** der obersten Landesbehörde zum **Verbot eines Vereins** bereits dann entfallen soll, wenn dessen Organisation oder Tätigkeit sich auch nur unerheblich über das Gebiet ihres Landes hinaus erstreckt, z.B. wenn ein in einem Land bestehender Verein im Nachbarland nur eine Ortsgruppe unterhält oder dort Flugblätter verteilt.

Ob die im Entwurf vorgesehene Verwaltungszuständigkeit des Bundesministers des Innern verfassungsrechtlich zulässig ist, hält die Landesregierung noch nicht für ausreichend geklärt, zumal sich die Bundesregierung nicht mit dem Leitsatz Nr. 2 des Beschlusses des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 1960 auseinandergesetzt hat, wonach es im Wesen des landeseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen liegt, daß der zum Vollzug eines Bundesgesetzes ergangene Verwaltungsakt eines Landes grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet Geltung hat.

Im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens sollte nach unserer Auffassung geprüft werden, ob der Bundesminister des Innern Verbotsbehörde für solche Vereine und Teilvereine werden kann, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken und deren Zweck oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Bei Verwirklichung dieses Gedankens bekäme (D) jede Seite dasjenige, was sie nötig hat: der Bund die Kompetenz gegenüber Vereinen, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung wenden — die Länder die Kompetenz gegenüber Vereinigungen etwa strafrechtlich relevanten Charakters, die über die Grenzen des Gebietes eines Landes hinaus wirken, wo aber berechtigtermaßen die Verwaltungsinstanzen des Landes eine Kompetenz haben müßten.

Präsident Kaisen: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, können wir zur Abstimmung schreiten.

Es liegen vor: die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 79/1/62, ferner ein Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 79/2/62 —, ein Antrag des Landes Hessen — Drucksache 79/3/62 — und ein Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 79/4/62.

Über diese Länderanträge lasse ich jeweils im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen.

Ich rufe zunächst Ziff. 2 der Drucksache 79/1/62 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Abgelehnt!

(A) Ziff. 3 a! Falls diese Ziffer angenommen wird, ist Ziff. 1. abgelehnt und sind die Anträge Ziff. 5 a, 8 a und b, 13 a bis c und 16 a angenommen. Wer für Ziff. 3 a ist, den bitte ich die Hand zu heben. — 21 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen! Damit ist 4 d erledigt.

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d ist erledigt durch Ziff. 4 b; Ziff. 5 a ist erledigt durch Ziff. 3 a.

Können wir über die Ziffern 5 b, 5 c, 5 d, 5 e und 5 f zusammen abstimmen?

(Zuruf: Ohne 5 d!)

— Dann müssen wir einzeln abstimmen.

Wer für Ziff. 5 b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 5 d! — Angenommen!

Ziff. 5 e! — Angenommen!

Ziff. 5 f! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 7 c stelle ich bis zu Ziff. 9 zurück.

Ziff. 8 a und b sind erledigt durch die Annahme der Ziff. 3 a.

(B) Ziff. 9! — Mit der Annahme von Ziff. 9 ist auch Ziff. 7 c angenommen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Hessen, Drucksache 79/3/62, I. Wer für den Antrag Hessens ist — er betrifft § 16, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen —, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Ziff. 12 b! — Angenommen!

Wir kommen dann zu dem Antrag des Landes Hessen Drucksache 79/3/62 II Ziff. 2 zu § 19. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Ziff. 13 a ist erledigt durch Ziff. 3 a.

Dann kommt der Antrag des Landes Hessen Drucksache 79/3/62 II Ziff. 2 zu § 19. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Ziff. 13 b und Ziff. 13 c sind erledigt durch Ziff. 3 a.

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16 a ist erledigt durch Ziff. 3 a.

Ziff. 16 b! — Angenommen! Damit ist auch Ziff. 17 angenommen.

Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 79/4/62! — Abgelehnt!

Ziff. 18! — Angenommen!

(C)

Nunmehr Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 79/2/62! — Abgelehnt!

Jetzt sind wir aus dem Labyrinth heraus!

(Heiterkeit.)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Vereinsgesetzes**, wie durch Abstimmung festgestellt, **Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen**; er ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (Drucksache 86/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) (Drucksache 80/62).

von Lautz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz, das uns hier vorliegt, bezweckt die **Herstellung der Rechtseinheit** zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Die Herstellung dieser Rechtseinheit würde für die **saarländischen Lothringen-Grenzgänger** bedeuten, daß sich ihre Rechte nur noch nach der Anlage 6 zum Saarvertrag bestimmen würden. Das würde sehr starke Verschlechterungen für diese Grenzgänger mit sich bringen.

Daher sieht der uns vorliegende Gesetzentwurf in § 28 eine Regelung vor, durch die die bis zur Verkündung des Gesetzes erworbenen Rentenanwartschaften nach dem bisherigen saarländischen Recht erhalten bleiben. Spätere Versicherungszeiten in Frankreich erfahren diese Vergünstigung nicht mehr.

Diese Regelung wird den Interessen des betroffenen Personenkreises nicht gerecht, da sie die historische Entwicklung, insbesondere die wirtschaftliche und die arbeitsmarktpolitische Entwicklung früherer Jahre, ja Jahrzehnte unberücksichtigt läßt. **Lothringen** und das **Saarland** sind seit 1871 — nur von vier Jahren unterbrochen —, also seit 90 Jahren eine **Wirtschaftseinheit**. Seit fast einem Jahrhundert arbeiten saarländische Grenzgänger in Lothringen wie ihre Kollegen aus dem gleichen Ort im Inland. Diese

- (A) wirtschaftliche Verflechtung schlug sich auch in der Sozialversicherungsgesetzgebung nieder.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden entgegen der neunzigjährigen Entwicklung die saarländischen Grenzgänger erstmalig einem ungünstigeren Sozialversicherungsrecht unterworfen als ihre inländischen Kollegen. Diese Grenzgänger, die seit Jahrzehnten ihre Existenz allein auf die Arbeit im benachbarten Lothringen ausgerichtet haben, müßten nun plötzlich schwerwiegende Nachteile in ihren Rentenansprüchen in Kauf nehmen.

Wenn es der Bundesregierung nun nicht möglich erscheint, entsprechend der althergebrachten Arbeits-tradition die Alterssicherung der Grenzgänger im bisherigen Umfange aufrechtzuerhalten, dann muß den betroffenen Personen jedenfalls eine Härterege-lung zuerkannt werden, eine Regelung, die es ihnen möglich macht, sich den veränderten Umständen anzupassen. Hierzu ist eine längere Übergangszeit er-forderlich, als sie im Entwurf vorgesehen ist.

Dementsprechend bezweckt der Antrag des Saar-landes, den saarländischen Grenzgängern die tra-ditionelle Rechtsstellung für eine begrenzte Über-gangszeit von fünf Jahren zu erhalten. Er eröffnet damit den Betroffenen eine Reihe von Möglichkeiten, sich den veränderten Umständen anzupassen.

Ich darf Sie daher namens der Regierung unseres Landes bitten, dem Antrag des Saarlandes zuzu-stimmen.

- (B) **Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Ange-legenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf, der der Rechtseinheit zwischen dem Bundesgebiet und dem Saarland dient, ist in langen, eingehenden Verhandlungen mit der Regierung des Saarlandes zustande gekommen. Ich darf namens des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sagen, daß der Herr Bundesminister Blank auch während des Gesetzgebungsganges bereit ist, mit der Saarregierung weiterhin in einen Meinungsau-tausch zu treten. Die Redlichkeit gebietet, dem Bun-desrat darzulegen, daß neben der Einigung über alle anderen Punkte in zwei Fragen eine Meinungs-verschiedenheit bestehengeblieben ist. Ich möchte auch den soeben von Herrn Minister von Lautz nicht erwähnten Punkt ganz kurz streifen.

Es handelt sich hierbei um die **Krankenversiche-rung der Studenten**. Den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates empfohlenen Änderungsvorschlägen kann nicht zugestimmt wer-den. Sie zielen, ohne daß dafür eine sachliche Be-gründung gegeben werden kann, darauf ab, die zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundes-gebiet hinsichtlich der Krankenversicherung der Stu-denten noch bestehenden Rechtsunterschiede für eine unbestimmte Zeit weiter aufrechtzuerhalten.

Abgesehen davon, daß sowohl sozial- als auch rechtspolitische Gründe es geboten erscheinen las-sen, diese bereits seit längerer Zeit bestehenden Abweichungen zu beseitigen, besteht auch keine Veranlassung, die Herstellen der Rechtseinheit mit

dem Saarland gerade insoweit bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzustel-len. Auch dann würde — entgegen der der Empfeh-lung gegebenen Begründung — eine Übergangs-regelung getroffen werden müssen, die — wie stets in solchen Fällen — für eine gewisse Übergangszeit zweierlei Recht schaffte. Jede weitere Verzögerung der Angleichung würde angesichts der steigenden Zahl der Studenten deshalb allenfalls bewirken, daß ein noch größerer Personenkreis von der in jedem Falle notwendigen Übergangsregelung betref-fen werden würde.

Im Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs ist vor-gesehen, daß das **Fremdrenten- und Auslandsren-ten-Neuregelungsgesetz** grundsätzlich unverändert auch im Saarland eingeführt wird. Besonderheiten sollen dort nur noch insoweit gelten, als es Anpas-sungs- und Übergangsvorschriften vorsehen.

Das **saarländische Gesetz Nr. 345** über eine beson-dere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes wird aufgehoben. Nach diesem Gesetz erhalten die im Saarland wohnenden Personen eine sogenannte Fürsorgeleistung, wenn sie außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin versicherungspflichtig beschäftigt waren und im Versicherungsfall von dem ausländischen Ver-sicherungsträger keine oder nur eine geringere Lei-stung als die im Saarland vorgesehene gewährt wird. Sie werden damit grundsätzlich so gestellt, als ob sie während dieser Zeit im Saarland ver-sichert gewesen wären. Hinsichtlich dieser Fürsorge-leistung wird nicht nur der tatsächliche Besitzstand gewährt; es ist auch vorgesehen, daß für vor der Verkündung des Angleichungsgesetzes im Ausland zurückgelegte Versicherungszeiten eine deutsche Leistung gewährt wird, wenn diese Zeiten nicht unter das Fremdrentengesetz fallen, aber nach dem Gesetz Nr. 345 zu berücksichtigen gewesen wären.

Der **Antrag des Saarlandes**, dem Bundesrat zu empfehlen, eine Änderung des § 28 dahin vorzu-schlagen, daß nicht nur für die vor Verkündung des Gesetzentwurfs, sondern für alle bis zum **31. Dezem-ber 1967** im Ausland zurückgelegten Versicherungs-zeiten weiterhin eine deutsche Leistung gewährt wird, ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates abgelehnt worden. Einem solchen Änderungsvorschlag des Bundesrates könnte von der Bundesregierung nicht zugestimmt werden.

Die Leistungen nach dem Gesetz Nr. 345 sind reine Fürsorgeleistungen. Sowohl hinsichtlich dieser Leistungen als auch hinsichtlich der auf solche Lei-stungen erworbenen Anwartschaften sieht der Ent-wurf die Wahrung des Besitzstandes in vollem Um-fange vor. Eine Anrechnung von nach der Verkün-dung des Gesetzentwurfs zurückgelegten Versiche-rungszeiten im Ausland, wie sie das Saarland an-strebt, würde über die Wahrung des Besitzstandes hinausgehen und praktisch auf eine Weitergeltung der vom übrigen Bundesgebiet abweichenden saar-ländischen Regelung auf weitere Jahre hinauslau-fen. Das hätte zur Folge, daß auch weiterhin für im Saarland wohnende Personen eine im Ausland durchgeführte Versicherung nicht nur im Rahmen

(A) des Fremdrentengesetzes, der bestehenden Sozialversicherungsabkommen und der von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, sondern — entgegen der im übrigen Bundesgebiet für Grenzgänger bestehenden Regelung — so zu behandeln wäre, als wenn diese Versicherung im Bundesgebiet durchgeführt worden wäre.

Es ist daher nicht vertretbar, über die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hinauszugehen, die im übrigen — von einer redaktionellen Änderung abgesehen — wörtlich dem Artikel 4 § 3 des in der 3. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes entspricht und gegen den der Bundesrat in seiner 228. Sitzung keine Einwendungen erhoben hat. Ich bedauere sehr, daß die Bundesregierung in diesem Punkte der Regierung des Saarlandes bei allem guten Willen nicht entgegenkommen kann, und zwar wegen der rechtspolitischen Bedeutung, die diese Angleichung für ein einheitliches Rechtsgebiet haben würde.

Ich kann im Augenblick nicht auf die von Herrn Minister von Lutz eindringlich dargelegte alte wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen dem lothringischen Gebiet und dem Saarland eingehen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dürfte sich aber Zeit finden, auch diese Gründe dem Herrn Bundesminister für Arbeit darzulegen. Zu einer Aussprache, in der diese besonderen Tatbestände nochmals abschließend geklärt werden können, ist der Herr Bundesminister bereit. Und der Redlichkeit willen muß ich jedoch sagen, daß die Bundesregierung nicht in der Lage ist, von dem Grundkonzept abzugehen, das mit Ihnen besprochen worden ist.

(B)

von Lutz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur ganz kurz folgendes feststellen. Ich habe soeben schon ausgeführt, daß es sich bei uns deswegen um eine **Sondersituation** handelt, die **nicht präjudizierend** für irgendwelche anderen Grenzgänger wirken kann, weil dieses Gebiet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet war und weil die Grenzgänger, die seit Jahrzehnten drüben arbeiten, sich immer auf diese gleichartigen Bestimmungen eingestellt hatten. Es war also grundsätzlich anders als bei Grenzgängern in anderen Gebieten, die von vorherin wußten, daß in bezug auf die Sozialversicherung verschiedene Rechtsverhältnisse bestanden und daß sich das für sie auswirken würde. Hier ist es anders gewesen. Die Leute werden hier nun praktisch schlechtergestellt. Wir sind deshalb der Meinung, daß man ihnen eine Übergangszeit geben sollte, in der sie sich auf die neuen Verhältnisse einrichten. Eventuell müssen sie während dieser Zeit ihre Arbeitsstätten aufgeben und eine Arbeit bei uns im Inland annehmen.

Das Saarland hält daher seinen Antrag aufrecht.

Präsident Kalsen: Sonst noch Wortmeldungen? — Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 80/1/62 aufgeführten beiden Änderungen

vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage (C) keine Einwendungen zu erheben. Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen und dann über den Antrag des Saarlandes auf Drucksache 80/2/62.

Wer Ziff. 1 der Ausschlußempfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag Saarland zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zum **Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen** gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (Drucksache 84/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

(D)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) (Drucksache 65/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 65/1/62 unter II ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich möchte vorschlagen, daß wir über die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses in der Drucksache 65/1/62 unter II insgesamt abstimmen.

(Zustimmung.)

— Sie sind einverstanden. Wer diesen Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die **soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünftens und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 82/62).

Berichterstattung entfällt.

- (A) Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 89/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1960 (ESTER 1961) (Drucksache 83/62).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 83/1/62 unter II ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 2 GG zuzustimmen.

- (B) Ich lasse nunmehr über den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses in der Drucksache 83/1/62 unter II abstimmen. Wer dafür ist, daß dieser Änderungsvorschlag berücksichtigt wird, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufestsetzung) (Drucksache 81/62).

von Lautz (Saarland): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren, Ich habe namens unserer Regierung zu diesem Punkt eine **Erklärung** abzugeben; die Erklärung lautet folgendermaßen:

Gemäß Art. 62 Abs. 2 des Saarvertrages sind Einfuhren im Rahmen der Warenkontingente des Saarvertrages nach dem Saarland zollfrei. Die hier vorliegende 12. Verordnung zur Änderung des Zolltarifs legt einen „**Angleichungszoll**“ fest. Das Saarland ist, wie hier schon früher vorgetragen wurde, der Ansicht, daß es sich um einen echten Zoll handelt, der auf die **Saarvertragskontingente** infolgedessen keine Anwendung finden kann. Die zu erhebende Abgabe ist in der Verordnung ausdrücklich als Zoll bezeichnet. Die Verordnung ändert weiter-

hin den Zolltarif für das Jahr 1962 ab. Die Ermächti- (C)
gungsgrundlage der Verordnung ist der § 21 Abs. 2 des Zollgesetzes. Die Erhebung der Angleichungszölle liegt in der Hand der Bundeszollbehörden; auf das wirtschaftspolitische Motiv für die Erhebung dieser Abgaben kann es unserer Ansicht nach demgegenüber nicht ankommen. Entscheidend ist, daß die Abgabe die Bezeichnung „Zoll“ führt.

Da die Bundesregierung anderer Auffassung war, hat das Saarland in der 240. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 1962 unter Punkt 39 und 40 der Tagesordnung anlässlich der Beratung der 2. und 3. Verordnung zur Änderung des Zolltarifs 1962 den Antrag gestellt, eine Negativ-Klausel einzuführen, nach welcher die Verordnungen auf Einfuhren im Rahmen des Saarvertrages keine Anwendung finden können. Die Bundestagsausschüsse haben diesen Antrag abgelehnt. Das Saarland sieht daher davon ab, den Antrag jetzt zu wiederholen.

Selbst wenn man „Angleichungszölle“ materiell wie eine Ausgleichsabgabe behandeln würde, müßten die Einfuhren im Rahmen des Saarvertrages davon ausgenommen werden, da sonst Sinn und Zweck des Saarvertrages, nämlich den Warenverkehr Frankreich-Saarland und umgekehrt auf einem möglichst hohen Stand zu halten, gefährdet oder vereitelt werden würden. Die Bundesregierung ist unserer Ansicht nach gemäß Artikel 62 des Saarvertrages verpflichtet, alles zu tun, um dieses im Saarvertrag gesteckte Ziel zu verwirklichen. Die Regierung des Saarlandes wird daher wegen dieses Problems vom Grundsätzlichen her demnächst mit der Bundesregierung verhandeln müssen. (D)

Hierbei muß auch die Frage geklärt werden, inwieweit die Brüsseler Beschlüsse geeignet sind, durch Ausgleichsabgaben, Abschöpfungen und dergleichen den Warenverkehr Frankreich—Saar zu beeinträchtigen. Die wirtschaftliche Endregelung des Kap. IV des Saarvertrages hat die mit dem EWG-Vertrag am Ende der 3. Stufe, also am 1. Januar 1970, erstrebte völlige Zollfreiheit seit der wirtschaftlichen Eingliederung vom 5. Juli 1959 bereits vorweggenommen. Dieser Regelung würden aber Ausgleichsabgaben oder Abschöpfungen widersprechen, weil sie die Einfuhren aus Frankreich, die bisher völlig abgabefrei im Saarland liefen, erneut mit Abgaben belasten würden. Deshalb kann das Saarland die vorliegende Verordnung nicht ohne **Widerspruch** passieren lassen.

Präsident Kalsen: Wir nehmen diese Erklärung zur Kenntnis. Erhebt sich sonst Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 mit Mehrheit **beschlossen** hat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Sedankaserne in Ulm an die Firma Telefonen GmbH (Drucksache 88/62).

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) (zu Drucksache 433/61).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung in der sich aus der zu Drucksache 433/61 ergebenden Fassung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Einwendungen werden nicht erhoben. Das Wort wird nicht gewünscht. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hamburg (Drucksache 77/62).

Die übereinstimmende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 77/1/62 vor. Werden Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Juli 1962 an für die Dauer von acht Jahren den derzeitigen Präsidenten, Herrn Friedrich Wilhelm v o n S c h e l l i n g, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 63/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die in der Drucksache 63/1/62 aufgeführten **drei stellvertretenden Mitglieder** an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter **vorzuschlagen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 4/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Schluß unserer Sitzung angekommen. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 13. April 1962 um 10 Uhr statt. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (D)

(Ende der Sitzung: 10.55 Uhr.)